

8. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mechernich vom 10.12.2025

Der Rat der Stadt Mechernich hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), folgende 8. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mechernich vom 17.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter, oder von mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 89,00 Euro
- b) zwei Hunde gehalten werden 135,00 Euro (je Hund)
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 158,00 Euro (je Hund)
- d) für gefährliche Hunde 825,00 Euro (je Hund)

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3, Abs. 1) bis 3) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

Vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 10.12.2025

Der Bürgermeister

gez.

M. Fingel

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich

www.mechernich.de/Bekanntmachungen

veröffentlicht.